

Landkreis Bautzen

1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für den Betriebsteil
Kreisvolkshochschule des kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/
Kreisvolkshochschule Bautzen“

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) gemäß Beschluss des Kreistages vom 26.10.2009 folgende Änderungssatzung :

§ 1
Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule des kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen“ vom 19.05.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Sozialermäßigung

Eine Gebührenermäßigung um 50 % erhalten Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Bautzen, wenn die Kursgebühr mindestens 75 EUR beträgt. Bei der Anmeldung ist dies unter Vorlage des Sozialpasses des Landkreises Bautzen zu beantragen. Einzelveranstaltungen sind von Ermäßigungen ausgenommen.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bautzen, 28.10.2009

(Dienstsiegel)

Michael Harig
Landrat